

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfall- entsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

#### Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsor-

gungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.
- (2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 29,24 € erhoben.
- (3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist
  - a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
  - b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)
  - c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 84,64 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 84,64 €  
 - normaler Serviceaufwand 39,88 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 70,52 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 127,00 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 127,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 39,88 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 70,52 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 169,32 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 169,32 €  
 - normaler Serviceaufwand 39,88 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 70,52 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 254,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 254,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 39,88 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 70,52 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 508,04 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 508,04 €  
 - normaler Serviceaufwand 51,36 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 90,80 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.463,80 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.696,64 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.404,36 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 4.657,24 €  
 je 4600 I-Unterflurbehälter 9.737,84 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 42,32 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 42,32 €  
 - normaler Serviceaufwand 19,92 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 35,24 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 63,48 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 63,48 €  
 - normaler Serviceaufwand 19,92 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 35,24 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 84,64 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 84,64 €  
 - normaler Serviceaufwand 19,92 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 35,24 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 127,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 127,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 19,92 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 35,24 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 254,00 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 254,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 25,68 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 45,40 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 731,88 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 848,32 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.202,16 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.328,60 €  
 je 4600 I-Unterflurbehälter 4.868,92 €

**Biotonnen**

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €  
 je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €  
 je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

**Biotonnen**

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €  
 je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €  
 je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 10,68 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 21,24 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 18,48 €  
 - je 60 I-Abfallbehälter 18,96 €  
 - je 80 I-Abfallbehälter 19,44 €  
 - je 120 I-Abfallbehälter 20,40 €  
 - je 240 I-Abfallbehälter 23,40 €  
 - je 660 I-Abfallgroßbehälter 37,16 €

- je 770 l-Abfallgroßbehälter 39,80 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter 48,40 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter 83,36 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter 171,56 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter 16,60 €
- je 60 l-Abfallbehälter 16,60 €
- je 80 l-Abfallbehälter 16,60 €
- je 120 l-Abfallbehälter 16,60 €
- je 240 l-Abfallbehälter 16,60 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter 16,60 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter 16,60 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter 16,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter 27,98 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter 27,98 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der

Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschildner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschildner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschildner/in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschildner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

### Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2012 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Vorstehende 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3949*